



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

19. Jahrgang

Walsleben, 26. August 2020

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.2. Erste Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2020

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gottberg“ der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Wohnen und Arbeiten im Schlosspark“ der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.3. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.4. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal
- 2.5. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 11.03.2020
- 3.2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 08.07.2020
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 22.06.2020
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 25.06.2020
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 01.07.2020

4. sonstige Mitteilung

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ zur Gewässerunterhaltung in 2020/2021

1. Satzungen

1.1. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) in der Sitzung am 15. Juni 2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschlossen:

§ 1 Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 25. Januar 2016 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 27. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

§ 6 „Arten der Grabstätten“ Absatz 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, im Ortsteil Frankendorf wird um folgende Punkte geändert bzw. gestrichen:

- d) Urnengrab (Einzel- oder Doppelbelegung), Größe: 1,00 m x 1,00 m,
- e) gestrichen.

§ 9 a Urnengemeinschaftsanlage

(1) Zur Wahrung der Würde des Ortes, der Achtung vor den Verstorbenen und der Interessen der Hinterbliebenen sollte die Rasenfläche der Urnengemeinschaftsanlage Frankendorf nicht

betreten werden. Das Herrichten und die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage Frankendorf erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

(2) Auf der Urnengemeinschaftsanlage ist es nicht statthaft Blumen, Kränze, Grabzeichen, Grabschmuck aller Art sowie sonstige lebende und tote Gegenstände abzulegen oder anzubringen. Ausnahmen sind das Ablegen von üblichen Grabschmuck wie z. B. Gestecke oder Blumen aus Anlass der Beisetzung. Spätestens zwei Wochen nach der Beisetzung werden die Gestecke oder Blumen durch den Friedhofsträger entfernt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Walsleben, 17. Juni 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 15. Juni 2020 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 17. Juni 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2020

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, als Eilentscheidung vom 18. März 2020, unterzeichnet durch den Amtsdirektor und den Vorsitzenden des Amtsausschusses, 1. Nachtragssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat in der Amtsausschusssitzung am 08. Juli 2020 die Eilentscheidung vom 18. März 2020 für den Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2020 genehmigt.

Die 1. Nachtragssatzung war gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu genehmigen. Die Genehmigung ist am 23. März 2020 erteilt worden.

Die 1. Nachtragssatzung des Amtes Temnitz zur Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen kann ab dem 27. August 2020 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 09. Juli 2020

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Temnitz vom 25. März 2020 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	5.652.000,00	0,00	0,00	5.652.000,00
ordentliche Aufwendungen	5.708.600,00	3.900,00	78.800,00	5.633.700,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	6.203.600,00	500.000,00	0,00	6.703.600,00
die Auszahlungen	6.603.400,00	521.800,00	78.800,00	7.046.400,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.524.800,00	0,00	0,00	5.524.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.432.200,00	3.900,00	78.800,00	5.357.300,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	678.800,00	0,00	0,00	678.800,00

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	619.100,00	0,00	0,00	619.100,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	500.000,00	0,00	500.000,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	131.600,00	17.900,00	0,00	149.500,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 4

Die Amtsumlage nach § 139 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz nicht verändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Temnitz von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht verändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht verändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird nicht verändert.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 26. März 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gottberg“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der öffentlichen Sitzung am 22.06.2020 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gottberg“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand März 2020) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit

Umweltbericht gebilligt und bestimmt die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

Die Änderungsfläche befindet sich östlich/südöstlich



der Ortslage von Gottberg, beidseitig der Bahnstrecke Neuruppin - Neustadt (Dosse). Die ca. 25,9 ha große Änderungsfläche beginnt im Süden an der Kreisstraße 6806 und reicht im Norden bis an die Gemeindeverbindungsstraße Gottberg - Dabergotz. Planungsziel ist im Rahmen der 3. Flächennutzungsplanänderung in einem Abstand von 110 m von der Bahnstrecke anstelle der bisher dargestellten Fläche für Landwirtschaft auf jeder Seite der Bahnstrecke gemäß § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ darzustellen, um durch das parallel geführte Planverfahren Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ eine Photovoltaikfreiflächenanlage realisieren zu können. Diese „110 m Abstandsfläche“ wird gemäß des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) als verlärmter Bereich definiert und für PV-Anlagen in diesen Bereich vom Gesetzgeber gesondert gefördert.

Der Entwurf (Stand März 2020) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gottberg“ der Gemeinde Märkisch Linden einschließlich der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom **Montag, dem 07. September 2020 bis Freitag, dem 09. Oktober 2020** im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz:

Montag 8 Uhr bis 13 Uhr,

Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr,

Mittwoch 8 Uhr bis 13 Uhr,

Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr,

Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Parallel liegen die Unterlagen zum Planverfahren des Bebauungsplanes Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ebenfalls aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik

Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

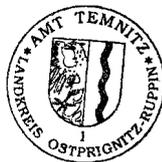
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

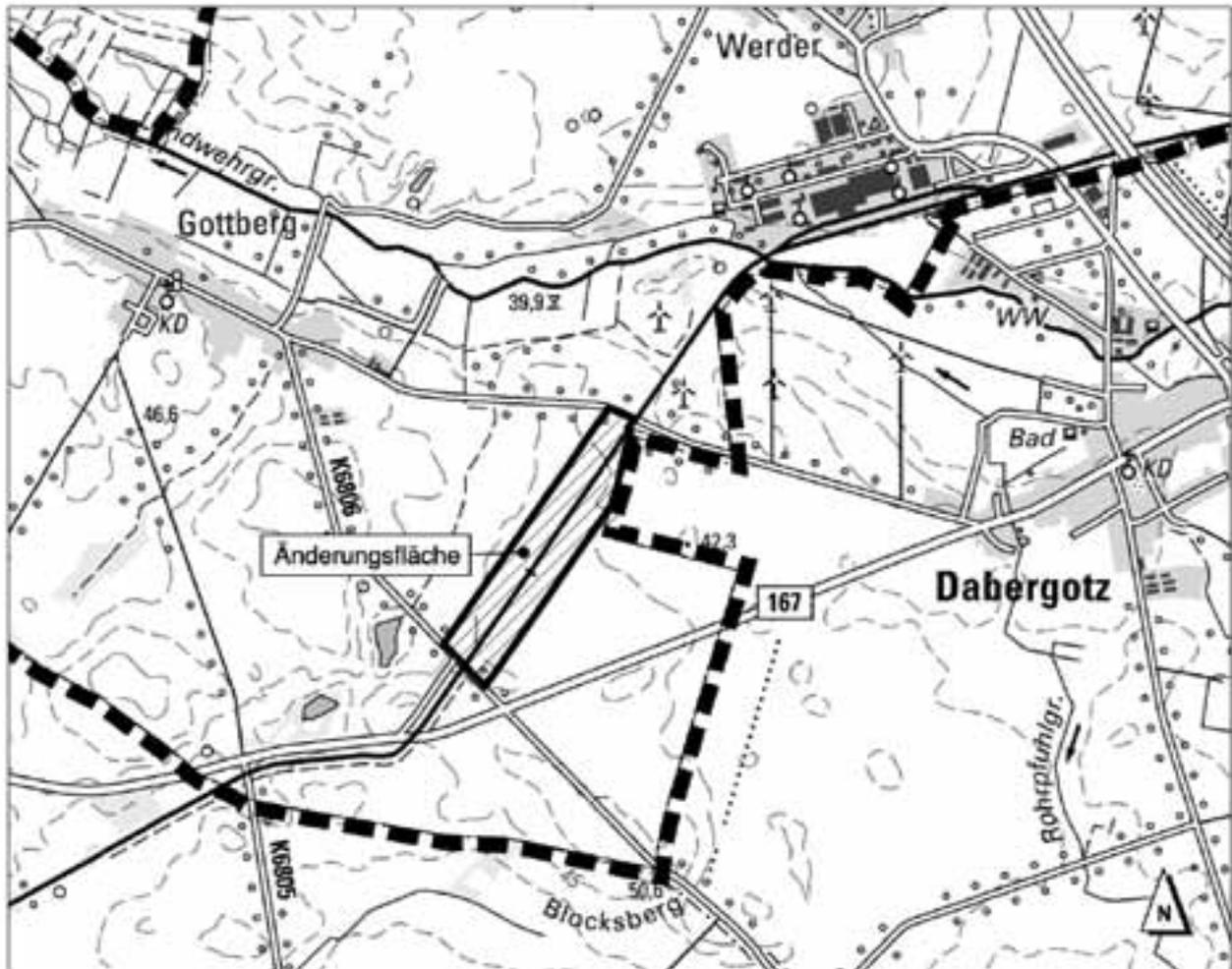
Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
Schutzgut Mensch	Keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Schutzgut Pflanzen/Biotope	Keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Schutzgut Landschaft	Keine erheblichen Beeinträchtigungen; Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Bahnlinie.
Schutzgut Tiere	Keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Schutzgut Boden	Keine erheblichen Beeinträchtigungen, Belastungen durch Kampfmittel und Altlasten sind nicht vorhanden.
Schutzgut Wasser	Keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Schutzgut Klima/Luft	Keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	Keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Walsleben, 24. Juni 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Geltungsbereich und Lageplan der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gottberg“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand März 2020) folgend.



2.2. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der öffentlichen Sitzung am 22.06.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand März 2020) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt, die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

geschaffen werden. In einem Abstand bis zu 110 m von der Bahnstrecke Neustadt (Dosse) - Neuruppin sollen Photovoltaikmodule errichtet werden. Diese „110 m Abstandsfläche“ wird gemäß des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) als verlärmter Bereich definiert und für PV-Anlagen in diesem Bereich vom Gesetzgeber gesondert gefördert. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Gottberg und liegt östlich der Ortslage Gottberg beidseitig der Bahnstrecke 6946 Neustadt/Dosse Städtebahnhof - Herzberg. Es weist eine Größe von 24,7 Hektar auf. Zum Plangebiet gehören die folgenden Flurstücke: Gemarkung Gottberg, Flur 1: 47/1, 50, 61/1, 69/1, 79/1, 80, 81, 82/1, 252, 257, 258, 260, 262, 264, 266, 303,

305, 307 (alle teilweise), 46/1, 48/1, 49, 70/3, 70/4, 70/5 und 70/6. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist unbebaut. Die Erschließung des Plangebietes ist über die Kreisstraße 6806 gesichert. Parallel zu dem Bebauungsplanverfahren wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden erforderlich, damit sich der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Entwurf (Stand März 2020) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Fauna-Flora-Gutachten (Stand Januar 2020) und das Blendgutachten (Stand September 2019) liegen in der Zeit vom **Montag, dem 07. September 2020 bis Freitag, dem 09. Oktober 2020** im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz:

Montag 8 Uhr bis 13 Uhr,

Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr,

Mittwoch 8 Uhr bis 13 Uhr,

Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr,

Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt.

Des Weiteren stehen das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

1. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Keine erheblichen Beeinträchtigungen.

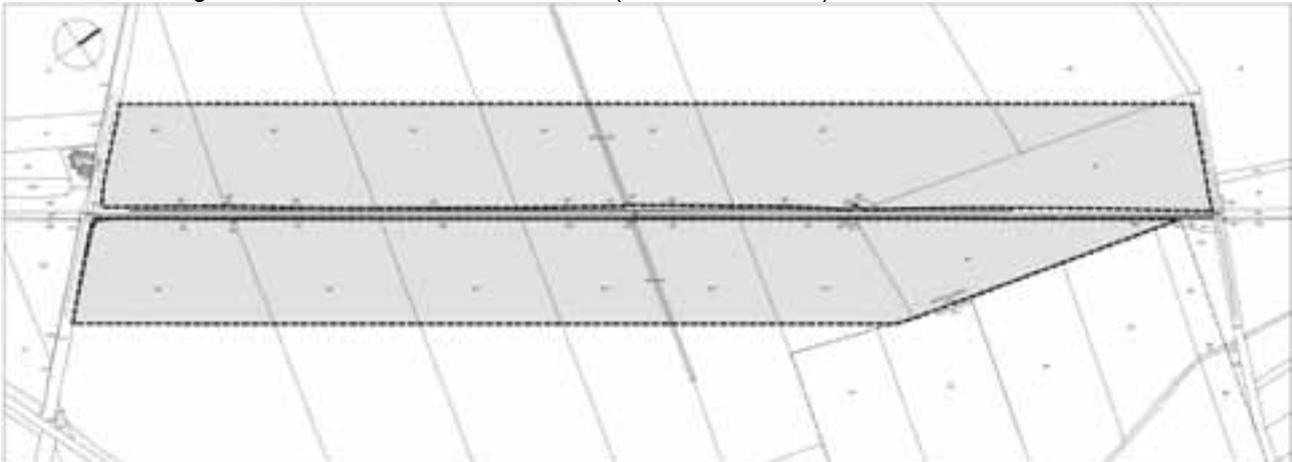
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Keine erheblichen Beeinträchtigungen; Ausgleich durch Entwicklung einer Ruderalflur im Bereich der Baufelder. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie der Ruderalvegetation neben der Bahnlinie.
Schutzgut Landschaft	Keine erheblichen Beeinträchtigungen; zurzeit Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Bahnlinie.
Schutzgut Boden	Keine erheblichen Beeinträchtigungen, Belastungen durch Kampfmittel und Altlasten sind nicht vorhanden.
Schutzgut Wasser	Keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Schutzgut Klima/Luft	Erhebliche Beeinträchtigung durch die Lage in einer Kaltluftentstehungszone, wobei der flächenmäßige Anteil daran allerdings als gering anzusehen ist. Eine mögliche Barrierewirkung für den Frischluftstrom wird durch die Lage am Bahndamm minimiert.
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	Erhebliche Beeinträchtigung durch Nachbarschaft zu einem Bodendenkmal. Diese wird mit Einholung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung aufgehoben.
2. Gutachterliche Informationen	
Tiere/ Artenschutz	Artenschutzfachbeitrag mit Darstellung des Bestandes, Relevanzprüfung und Beschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
Blendgutachten	Gutachten zu Reflektionswirkungen mit Ermittlung möglicher Blendwirkungen und deren Auswirkungen auf den Straßen- und Bahnverkehr sowie angrenzende Gebäude.
3. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung liegen zu folgenden Belangen vor:	
<p>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Schutzgut Tiere): Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Revieren der Feldlerche werden konkrete Vorgaben an die Dokumentation benannt. Daneben gibt es konkrete Vorgaben im Hinblick auf den Schutz von Beständen der Zauneidechse am Bahndamm durch Aufstellung einer entsprechenden Barriere.</p> <p>Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt (Schutzgut Wasser): Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>Stellungnahme der Abteilung Technischer Umweltschutz des Landesamtes für Umwelt: Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Schutzgut Kultur-/Sachgüter): Es wird auf die Zuständigkeit des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und auf die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes verwiesen.</p> <p>Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege (Schutzgut Kultur-/Sachgüter): Aufgrund der Nachbarschaft zu einem Bodendenkmal wird auf die einschlägigen Vorschriften des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes im Hinblick auf den Umgang mit archäologischen Funden hingewiesen.</p> <p>Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.</p>	

Walsleben, 07. Juli 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Geltungsbereich und Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand März 2020):



2.3. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Wohnen und Arbeiten im Schlosspark“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der öffentlichen Sitzung am 22.06.2020 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Wohnen und Arbeiten im Schlosspark“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand April 2020) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt, die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verwenden.

Die Gemeinde Märkisch Linden hat beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung der Planentwurfsunterlagen, bestehend aus dem Vorentwurf der Planzeichnung, dem Vorentwurf der Begründung und dem Vorentwurf des Umweltberichtes, durchzuführen. Das insgesamt ca. 3,34 Hektar große Plangebiet befindet sich am östlichen Ortseingang nördlich der Kreisstraße 6807 im Ortsteil Kränzlin und umfasst die Flurstücke 259 und 392 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin. Planungsziel ist, verbindliches Baurecht für die Erweiterung der Firmensitze der TimeWaver- und Healy-Gruppe, die sich aktuell noch vollständig in dem denkmalgeschützten Gutshaus (dem

sogenannten „Schloss“) befinden, zu schaffen. Die neun Unternehmen der TimeWaver- und Healy-Gruppe sind etablierte und ISO-zertifizierte Entwickler und Hersteller international gefragter Medizinprodukte. Zur Standortsicherung der Betriebe in Kränzlin ist es erforderlich die Nebenstandorte nach Kränzlin zu verlegen, sodass der Bedarf für weitere Büro-, Ausbildungs- und Seminarräume besteht. Um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Standort Kränzlin zu holen und sie auch langfristig binden zu können, beabsichtigt die Grundstückseigentümerin, die Schlosspark Kränzlin GmbH, in einem stark durchgrüntem Gelände, der ehemaligen Gutsanlage, Mitarbeiterwohnungen und bis zu 8 Einfamilienhausgrundstücke anzubieten. Weiterhin sollen für Seminarteilnehmer im erforderlichen Umfang Übernachtungsplätze, auch mit angeschlossener Gastronomie, geschaffen werden.

Der Vorentwurf (Stand April 2020) des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Wohnen und Arbeiten im Schlosspark“ der Gemeinde Märkisch Linden einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der Biotopbestandsplan (Stand Juli 2019) liegen in der Zeit vom **Montag, dem 07. September 2020 bis Freitag, dem 09. Oktober 2020** im Amt Temnitz, Zimmer 107,

Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz:

Montag 8 Uhr bis 13 Uhr,

Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr,

Mittwoch 8 Uhr bis 13 Uhr,

Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr,

Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr zu Jedermanns Einsicht

öffentlich aus. Darüber hinaus können weitere

Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der

Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder

per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de

vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit

§ 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der

öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des

Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik

Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann

Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum

Planentwurf schriftlich oder während der

Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sind per Post an das

Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per

Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per

E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die

Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die

Postanschrift der Vortragenden bzw. des

Vortragenden enthalten und, sofern möglich,

angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

können bei der Beschlussfassung über die Satzung

unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der

Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit

ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom

Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder

verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten

geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt

auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit

Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem

Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie

ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben

abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das

Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen

entnehmen Sie bitte dem Formblatt:

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im

Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB

(Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

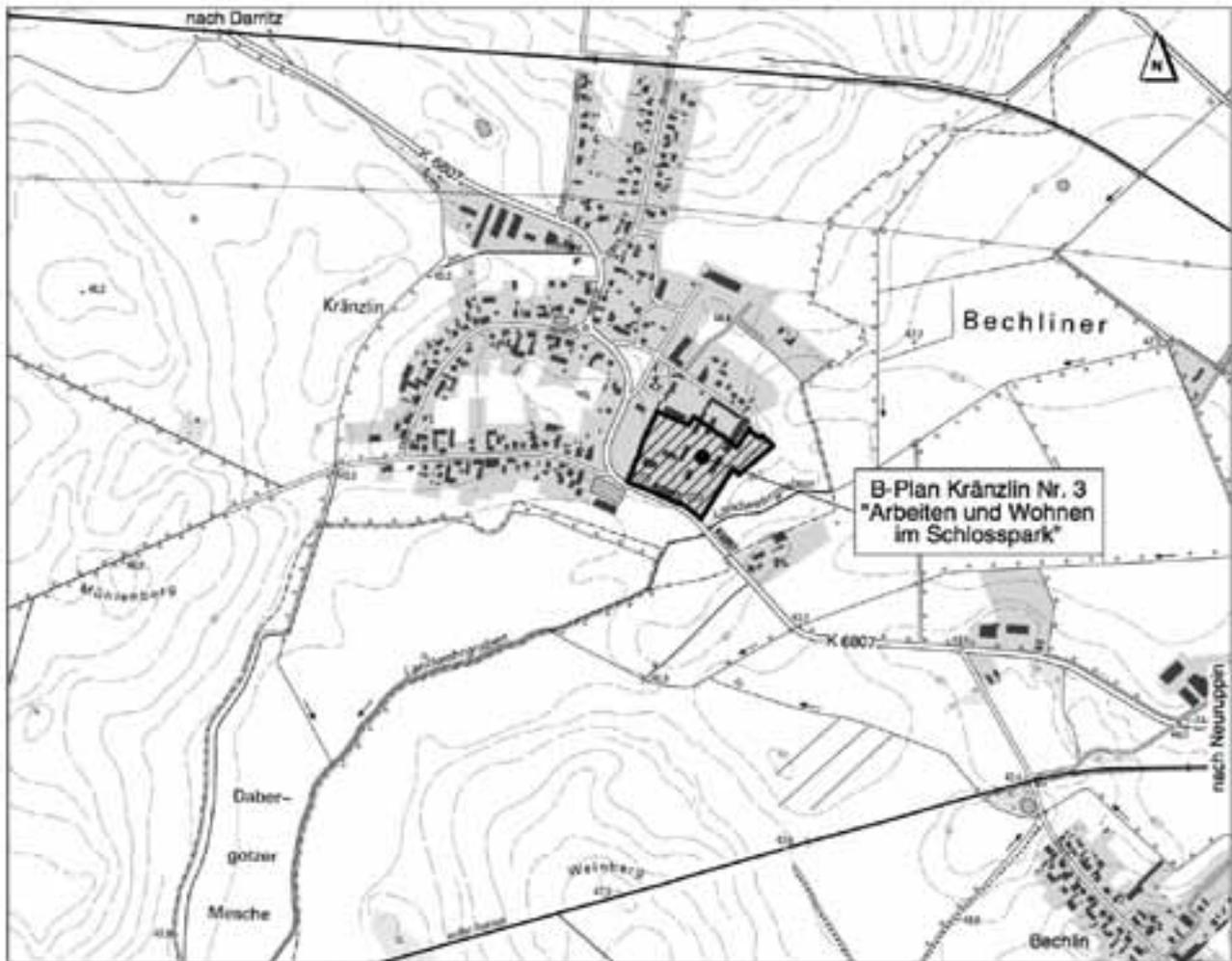
Walsleben, 24. Juni 2020

Thomas Kresse

Amtsleiter des Amtes Temnitz



Geltungsbereich und Lageplan des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Wohnen und Arbeiten im Schlosspark“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand April 2020) folgend.



2.4. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in der öffentlichen Sitzung am 25.06.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand Juni 2020, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Stand Juni 2020) wurde gebilligt. Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt worden. Der Geltungsbereich der Änderungssatzung umfasst mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.526 qm in der Flur 6 der Gemarkung Wildberg die Flurstücke 449 und 450 sowie das Flurstück 597, ehemals Teil des

Straßenflurstückes 592, das im Zuge der Planung in das allgemeine Wohngebiet integriert wird.

Der am 25.06.2020 gefasste Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ und ihre Begründung werden in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 107, während der regelmäßigen Dienststunden
 dienstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und
 13 Uhr bis 18 Uhr,
 donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und
 13 Uhr bis 16 Uhr sowie

freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Dienststunden sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen bzw. jederzeit auf der Internetseite des Amtes Temnitz unter der Rubrik: Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne möglich. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie der nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

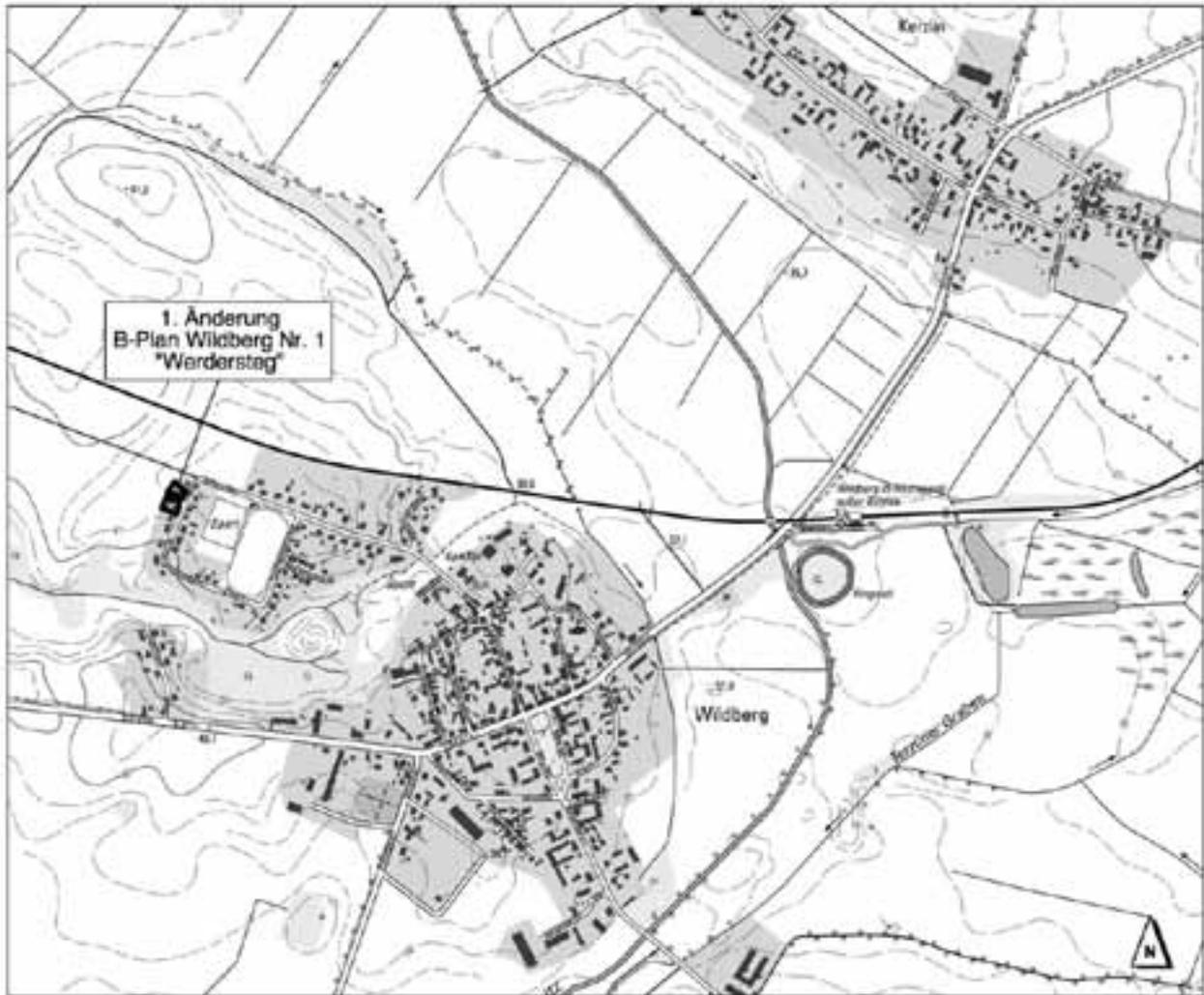
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, 16. Juli 2020

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ des Ortsteiles Wildberg der Gemeinde Temnitztal (Stand Juni 2020) folgend.



2.5. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in der öffentlichen Sitzung am 25.06.2020 den Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand Juni 2020, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Stand Juni 2020) wurde gebilligt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 13 b BauGB nach den Regeln des § 13 a BauGB ohne Umweltbericht aufgestellt worden. Ungeachtet dessen sind die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes beachtet worden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal wird

im Rahmen der Berichtigung angepasst, indem dort künftig eine Wohnbaufläche dargestellt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 16 der Flur 5 der Gemarkung Wildberg sowie die Flurstücke 249, 250 teilweise, 251 und 252 der Flur 6 der Gemarkung Wildberg mit einer Gesamtfläche von ca. 1,76 ha. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die im Norden befindliche öffentliche gemeindeeigene Straße Werdersteg und die dort zukünftig Richtung Süden abzweigende neue öffentliche Verkehrsfläche namens „Am Reitplatz“. Mit diesem Bebauungsplan ist durch die Festsetzungen von reinen

Wohngebieten Bauland für die Errichtung von bis zu 15 Einfamilienhäusern geschaffen worden.

Der am 25.06.2020 gefasste Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ und die Begründung werden in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 107, während der regelmäßigen Dienststunden

dienstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und

13 Uhr bis 18 Uhr,

donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und

13 Uhr bis 16 Uhr sowie

freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Dienststunden sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen bzw. jederzeit auf der Internetseite des Amtes Temnitz unter der Rubrik: Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene

Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Der Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, 16. Juli 2020

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ des Ortsteiles Wildberg der Gemeinde Temnitztal (Stand Juni 2020) folgend.



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 11. März 2020

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2020 - Auftragsvergabe für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin, „Wilde Wiese“, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden, LOS 18: Sanitärinstallation
 Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin für das Los 18: Sanitärinstallation an das Unternehmen MF Moderne Feuerungstechnik Kyritz GmbH zu erteilen.

Beschluss 03/2020 - Auftragsvergabe für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin, „Wilde Wiese“, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden, LOS 24: Bodenabfuhr bis einschließlich Z 2
 Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin „Wilde Wiese“ für das Los 24: Bodenabfuhr bis einschließlich Z2 an das Unternehmen Frank Albert Spedition Baustoffe GmbH & Co. KG zu erteilen.

Beschluss 04/2020 - Auftragsvergabe für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin, „Wilde Wiese“, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden, LOS 15: Baufeinreinigungsarbeiten

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin „Wilde Wiese“ für das Los 15: Baufeinreinigungsarbeiten an das Unternehmen Richter Service Deutschland GmbH zu erteilen.

Beschluss 05/2020 - Auftragsvergabe für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin, „Wilde Wiese“, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden, LOS 25: Trockenbauarbeiten - Deckendämmung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin „Wilde Wiese“ für das Los 25: Trockenbauarbeiten - Deckendämmung an das Unternehmen Trocken & Akustikbau Matthias Brade zu erteilen.

Beschluss 06/2020 - Auftragsvergabe für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin, „Wilde Wiese“, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden, LOS 23:

Ausstattungsgegenstände

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin „Wilde Wiese“ für das Los 23: Ausstattungsgegenstände an das Unternehmen Handwerk Handels GmbH zu erteilen.

Beschluss 07/2020 - Auftragsvergabe für die Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben - Tiefbauarbeiten

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Aufhebung der Vergabe: Tiefbauarbeiten - Inklusionsbedingter Mehraufwand / Schaffung barrierefreier Zuwegungen sowie Erneuerung des Zaunes, da die finanziellen Mittel durch den Haushalt 2020 nicht gedeckt werden können.

Beschluss 08/2020 - Auftragsvergabe zur Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans und Risikoanalyse für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Auftrag zur Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans und der Risikoanalyse aus 2008 an die Firma H. & S. Roy GbR aus Eisenhüttenstadt zu vergeben.

3.2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 8. Juli 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 16/2020 - Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf für die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2020 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz genehmigt die Eilentscheidung vom 18. März 2020 für den Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2020 des Amtes Temnitz.

Beschluss 17/2020 - Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf zur Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 500.000,00 €

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz genehmigt die Eilentscheidung vom 18. März 2020 zur Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 500.000,00 €.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 14/2020 - Auftragsvergabe für die Planungsleistung LP 1-8 für das Vorhaben: Neugestaltung der Fassade und Erneuerung der vorhandenen Holzfenster in der Thomas-Müntzer-Grundschule in 16818 Walsleben

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Vergabe der Planungsleistung Leistungsphasen 1 - 8 nach HOAI 2013 für die Neugestaltung der Fassade und Erneuerung der vorhandenen Holzfenster in der Thomas-Müntzer-Grundschule in

Walsleben an das Ingenieurbüro Dirk Schwedland aus Märkisch Linden für das Jahr 2021.

Beschluss 15/2020 - Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf zur Auftragsvergabe für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin „Wilde Wiese“, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden, LOS 22: Tief- und Landschaftsbauarbeiten

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz genehmigt die Eilentscheidung vom 18. März 2020 zur Auftragsvergabe für den Neubau einer Kindertagesstätte in

Kränzlin „Wilde Wiese“, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden, LOS 22 – Tief- und Landschaftsbauarbeiten.

Beschluss 18/2020 - Auftragsvergabe für die Anschaffung eines Holzhäckslers für den Bauhof des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Anschaffung eines Holzhäckslers für den Bauhof an das Unternehmen PIONTEX GmbH zu erteilen.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 22. Juni 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/2020 - Beschluss über den Vorentwurf und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand April 2020), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand April 2020) und bestimmt, die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 05/2020 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gottberg“ der Gemeinde Märkisch Linden entsprechend der Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 33-seitige Vorlage mit den Einzelbeschlussvorschlägen in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung.

Beschluss 06/2020 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gottberg“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gottberg“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand März 2020), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand März 2020) und bestimmt, die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 07/2020 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden entsprechend der Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 31-seitige Vorlage mit den Einzelbeschlussvorschlägen in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung.

Beschluss 08/2020 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-

Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand März 2020), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand März 2020) und bestimmt, die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 13/2020 - Vereinsförderung 2020 in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt finanzielle Unterstützungen an:

1. Verein zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Kränzlin e.V. i. H. v. 500 €
2. Förderverein zur Erhaltung der Kirche in Darritz-Wahlendorf i. H. v. 500 €
3. Schützenverein Werder e. V. i. H. v. 500 €
4. Jugendfreizeittreff Kränzlin i. H. v. 500 €
5. Heimatverein Märkisch Linden e. V. i. H. v. 500 €
6. Sportverein Blau – Weiß Walsleben 1968 e. V. i. H. v. 1.500 €
7. Freunde der Feuerwehr Werder e. V. i. H. v. 500 €
8. Jugendfreizeittreff Gottberg und Jugendfreizeittreff Werder jeweils 250 €.

Der Sportverein Blau-Weis Walsleben 1968 e. V. erhält eine weitere Zuwendung i. H. v. 1.000 € für Reparaturen vorhandener Technik.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 10/2020 - Grundstücksangelegenheit in Kränzlin, Flur 5, Flurstück 360**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt der Änderung der Trassenführung auf dem Flurstück 360 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin zu.

Beschluss 20/2020 - Vermögenszuordnung in der Gemarkung Werder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 21/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Werder, Flur 2, Flurstücke 97, 176, 239 und 240

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für die Flurstücke 97, 176, 239 und 240 der Flur 2 in der Gemarkung Werder im Grundbuch der Gemeinde Märkisch Linden zu.

Beschluss 22/2020 - Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf zum Bauvorhaben in Werder, Flur 1, Flurstück 728

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden genehmigt die Eilentscheidung vom 25. März 2020 zum Bauvorhaben in Werder, Flur 1, Flurstück 728.

Beschluss 23/2020 - Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden genehmigt die Eilentscheidung vom 25. März 2020 zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“.

Beschluss 24/2020 - Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf zur Auftragsvergabe für den Ausbau des ländlichen Weges von Woltersdorf nach Sankt Jürgen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden genehmigt die Eilentscheidung vom 15. April 2020 zur Auftragsvergabe für den Ausbau des ländlichen Weges von Woltersdorf nach Sankt Jürgen.

Beschluss 25/2020 - Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf zur Auftragsvergabe für den Ausbau des ländlichen Weges von Kränzlin (Abzweig Silo) bis Schäferei

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden genehmigt die Eilentscheidung vom 15. April 2020 zur Auftragsvergabe für den Ausbau des ländlichen Weges von Kränzlin (Abzweig Silo) bis Schäferei.

Beschluss 26/2020 - Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf zur Auftragsvergabe für die externe Straßen- und Wegeführung um die neue Kindertagesstätte „Wilde Wiese“ in Kränzlin, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden genehmigt die Eilentscheidung vom 15. April 2020 zur Auftragsvergabe für die externe Straßen- und Wegeführung um die neue Kindertagesstätte „Wilde Wiese“ in Kränzlin, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden.

Beschluss 27/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Gottberg, Flur 3, Flurstück 1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für das Flurstück 1 der Flur 3 in der Gemarkung Gottberg im Grundbuch der Gemeinde Märkisch Linden zu.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 25. Juni 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 18/2020 - Abwägungsbeschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ (Schlussabwägung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ entsprechend der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 28-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand Juni 2020) aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Gesamtheit als Schlussabwägung.

Beschluss 19/2020 - Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A (Stand Juni 2020) und den textlichen Festsetzungen Teil B (Stand Juni 2020) als Satzung und billigt die Begründung (Stand Juni 2020). Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ der Gemeinde Temnitztal auszufertigen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 20/2020 - Abwägungsbeschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ (Schlussabwägung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ entsprechend der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 21-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand Juni 2020) aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Gesamtheit als Schlussabwägung.

Beschluss 21/2020 - Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A (Stand Juni 2020) und den textlichen Festsetzungen Teil B (Stand Juni 2020) als Satzung und billigt die Begründung (Stand Juni 2020). Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ der Gemeinde Temnitztal auszufertigen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 22/2020 - Straßenbenennung im Baugebiet „Wohngebiet am Werderberg“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die noch zu errichtende Straße im Ortsteil Wildberg „Am Reitplatz“ zu benennen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschlüsse folgen.

Beschluss 07/2020 - 1. Änderung des Städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ (früher: Wohngebiet am Burgwall)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den Abschluss der 1. Änderung des Städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ (früher: Wohngebiet am Burgwall). Die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und der Durchführung beauftragt.

Beschluss 08/2020 - Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des Satzungsgebietes „Wohngebiet am Werderberg“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal (Erschließungsvertrag)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den gemäß § 11 Abs. 1 BauGB abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und der ökologischen Kompensationsmaßnahmen einschließlich der Erschließungsfachplanung zwischen dem

Vorhabenträger und der Gemeinde Temnitztal. Die Amtsverwaltung wird mit der Ausfertigung, Unterzeichnung und Durchführung des Vertrages beauftragt.

Beschluss 16/2020 - Grundstücksangelegenheiten in der Gemarkung Kerzlin, Flur 2, Flurstücke 230, 143/1 und in der Gemarkung Wildberg, Flur 6, Flurstück 578

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Leitungen auf den Flurstücken 230 und 143/1 der Flur 2 in der Gemarkung Kerzlin im Grundbuch der Gemeinde Temnitztal und für das Flurstück 578 der Flur 6 in der Gemarkung Wildberg im Grundbuch der Gemeinde Temnitztal zu.

Beschluss 17/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 6, Flurstück 244 und Flur 8, Flurstück 41 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, eine noch zu vermessene Teilfläche von ca. 700 m² des Flurstückes 41 der Flur 8 in der Gemarkung Wildberg gegen das Flurstück 244 der Flur 6 in der Gemarkung Wildberg zu tauschen.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 1. Juli 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 27/2020 – Vereinsförderung 2020 in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt finanzielle Unterstützungen an:

1. Sportverein Blau – Weiß Walsleben 1968 e. V. i. H. v. 750 €
2. Anglerverein Walsleben e. V. i. H. v. 750 €

3. Seniorenclub Walsleben i. H. v. 275 €
4. Feuerwehrinheit Walsleben der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz i. H. v. 400 €, davon 200 € für die Jugendfeuerwehr Walsleben
5. Frauensportgruppe „Aber Hallo“ i. H. v. 375 €
6. Dreamteam e. V. i. H. v. 750 €
7. Kita „Kunterbunt“ Walsleben i. H. v. 200 €.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 41/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 1, Flurstücke 1 und 41, sowie Flur 12, Flurstück 49 in der Gemarkung Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für die Flurstücke 41 und 1 der Flur 1 in der Gemarkung Walsleben und für

das Flurstück 49 der Flur 12 in der Gemarkung Walsleben im Grundbuch der Gemeinde Walsleben zu.

**Beschluss 42/2020 - Grundstücksangelegenheit in Walsleben „An den Temnitzwiesen“
7. Kaufinteressent**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das Flurstück 727 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben mit einer Größe von 693 m² zu veräußern. Den Erwerbern wird gestattet, das Grundbuchblatt 1083 von Walsleben mit einer Grundschuld zu belasten. Die festgelegten Vertragsinhalte aus dem Beschluss 44/2019 vom 07.10.2019 sind Bestandteil des Kaufvertrages.

**Beschluss 43/2020 - Grundstücksangelegenheit in Walsleben „An den Temnitzwiesen“
8. Kaufinteressent**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das Flurstück 730 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben mit einer Größe von 870 m² zu veräußern. Den Erwerbern wird gestattet, das Grundbuchblatt 1083 von Walsleben mit einer Grundschuld zu belasten. Die festgelegten Vertragsinhalte aus dem Beschluss 44/2019 vom 07.10.2019 sind Bestandteil des Kaufvertrages.

Beschluss 44/2020 - Auftragsvergabe Heizungsumstellung von Öl auf Erdgas einschließlich Warmwasseraufbereitung in Walsleben, Mühlenweg 15 a - d

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag zur Heizungsumstellung von Öl auf Erdgas einschließlich Warmwasseraufbereitung in Walsleben, Mühlenweg 15 a - d an das Unternehmen Eisenhuth & Thurmann HT GbR aus Neuruppin zu vergeben.

Beschluss 45/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 1, Flurstück 696

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, dem Antragsteller ca. 6 m² des

Flurstückes 696 der Flur 2 in der Gemarkung mittels eines Nutzungsvertrages zu überlassen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben stimmt dann dem Antrag zur Errichtung einer zweiten Zufahrt zum Flurstück 68 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben zu.

**Beschluss 46/2020 - Grundstücksangelegenheit in Walsleben „An den Temnitzwiesen“
9. Kaufinteressent**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das Flurstück 725 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben mit einer Größe von 1.118 m² zu veräußern. Den Erwerbern wird gestattet, das Grundbuchblatt 1083 von Walsleben mit einer Grundschuld zu belasten. Die festgelegten Vertragsinhalte aus dem Beschluss 44/2019 vom 07.10.2019 sind Bestandteil des Kaufvertrages.

Beschluss 47/2020 - Auftragsvergabe für das Bauvorhaben „Ausbau des Dannenfelder Stichweges“ auf eine Länge von 83 m

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Zuschlag für das Bauvorhaben „Ausbau des Dannenfelder Stichweges“ auf eine Länge von 83 m an das Unternehmen Erd- und Wasserbau GmbH aus Wittstock zu erteilen.

**Beschluss 48/2020 - Grundstücksangelegenheit in Walsleben „An den Temnitzwiesen“
10. Kaufinteressent**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das Flurstück 734 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben mit einer Größe von 881 m² zu veräußern. Den Erwerbern wird gestattet, das Grundbuchblatt 1083 von Walsleben mit einer Grundschuld zu belasten. Die festgelegten Vertragsinhalte aus dem Beschluss 44/2019 vom 07.10.2019 sind Bestandteil des Kaufvertrages.

4. sonstige Mitteilung

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ zur Gewässerunterhaltung in 2020/2021

Der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch informiert über folgendes:

In der Zeit vom 15. Juli 2020 bis zum 15. April 2021 führen der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelungen des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit den §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie die Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer Standort typisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch

nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. In Vorbereitung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze ect. aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig!

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden. Temporäre Weidezaungeräte, Kabel, Wasserrohre ect. sind ebenfalls kenntlich zu machen oder zu entfernen.

Der Unterhaltungsplan für 2020/2021 kann innerhalb der Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr in der Verwaltung des Verbandes eingesehen werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ in 16833 Fehrbellin, Karl-Marx-Straße 1 d, Telefon: 033932 70250; Fax: 033932 72270 oder per E-Mail: wbv-fehrbellin@gmx.de.

Fehrbellin, 12. Juni 2020

gez. Philipp
Geschäftsführer

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren. Es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.